



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2020

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Dezember 2020

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
10.12.2020	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtlern (APORettSan)	797
11.12.2020	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2021	815
17.12.2020	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien sowie der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs	816
18.12.2020	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus.	820
18.12.2020	Zweite Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie	821
21.12.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ..	824
16.12.2020	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz	825

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtlern (APORettSan) Vom 10. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Dauer und Struktur der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsstätten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Anerkennung als Ausbildung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 8 Gliederung und Durchführung der staatlichen Prüfung
- § 9 Benotung der staatlichen Prüfung
- § 10 Bestehen und Wiederholen der staatlichen Prüfung
- § 11 Rücktritt von der staatlichen Prüfung
- § 12 Versäumnis
- § 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 14 Niederschrift und Prüfungsunterlagen
- § 15 Gleichwertige Ausbildungen
- § 16 Aufsichtsbehörde
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

- Anlage 1 - Rahmenlehrplan
- Anlage 2 - Muster für Bescheinigung nach § 5
- Anlage 3 - Muster für Zeugnis über die staatliche Prüfung
- Anlage 4 - Muster für Niederschrift über die staatliche Prüfung

Aufgrund des § 22 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 33), BS 2128-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Demografie verordnet:

§ 1 Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Rettungsanwärtin oder zum Rettungsanwärter soll zum Einsatz in unterschiedlichen Funktio-

nen in allen Bereichen des Patiententransportes, des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes befähigen. Außerdem muss das Kompetenzprofil gemäß den Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 11. und 12. Februar 2019 für Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtlern vermittelt werden (Anlage 1).

(2) Mit Bestehen der staatlichen Prüfung schließt die Ausbildung mit der Qualifikation „Rettungsanwärtin“ oder „Rettungsanwärter“ ab.

§ 2

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst mindestens 520 Stunden und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärter (schulische Ausbildungsstätte) im Umfang von 240 Stunden einschließlich Erfolgskontrolle zum Abschluss des Ausbildungsabschnitts,
2. eine praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung im Umfang von 80 Stunden,
3. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden,
4. einen Abschlusslehrgang an der schulischen Ausbildungsstätte im Umfang von 40 Stunden sowie
5. eine staatliche Prüfung.

(2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium kann auf Antrag die Ausbildungsdauer auf höchstens drei Jahre verlängern.

(3) Die Ausbildung beginnt mit der theoretisch-praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 und endet mit der staatlichen

Prüfung nach Absatz 1 Nr. 5. Die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 sollen zeitlich nacheinander in der in Absatz 1 angegebenen Reihenfolge abgeleistet werden.

(4) Ausbildungsabschnitte, die in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind, werden anerkannt, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(5) Auf Antrag kann von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der theoretisch-praktischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die schulische Ausbildungsstätte.

(2) Die schulischen Ausbildungsstätten für die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, den Abschlusslehrgang nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 sowie die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium staatlich anzuerkennen. Soweit für die schulischen Ausbildungsstätten bereits eine staatliche Anerkennung für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern nach § 6 Abs. 1 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern als staatlich anerkannt.

(3) Die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird an einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung durchgeführt. Eine Einrichtung zur Patientenversorgung ist dann geeignet, wenn die Kompetenzziele des Rahmenlehrplans (Anlage 1) vermittelt werden können.

(4) Die Rettungswachen für die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium staatlich anzuerkennen. Soweit für Rettungswachen bereits eine Genehmigung als Lehrrettungswache gemäß § 6 Abs. 1 NotSanG für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern als genehmigt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. seine Identität nachgewiesen hat,
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter geeignet ist,
3. über einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ergibt,

5. über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung ist der schulischen Ausbildungsstätte das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nachzuweisen.

(3) Eine Verpflichtung zur Ausbildung besteht für die schulische Ausbildungsstätte nicht.

§ 5

Anerkennung als Ausbildung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer

Die erfolgreiche Teilnahme an der theoretisch-praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und der praktischen Ausbildung im Rettungsdienst nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 im Umfang von 80 Stunden wird als Ausbildung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer anerkannt. Die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die schulische Ausbildungsstätte ausgestellt.

§ 6

Prüfungsausschuss

Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender,
2. eine Person, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach § 31 Abs. 3 NotSanG erfüllt,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der schulischen Ausbildungsstätte unterrichten und von denen eine Person zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung tätig ist. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 kann von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium mit der Wahrnehmung der Funktion nach Satz 1 Nr. 1 betraut werden.

§ 7

Zulassung zur staatlichen Prüfung

Auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers entscheidet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der staatlichen Prüfung bei der schulischen Ausbildungsstätte eingegangen sein. Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

1. ein Nachweis, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ergibt, welcher nicht älter als drei Monate sein darf,
2. ein Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Original.

§ 8

Gliederung und Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (schriftliche Prüfung) und einem praktischen Teil (praktische

Prüfung). Die Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Aufsichtsarbeit innerhalb einer Dauer von 120 Minuten zu bearbeiten. Die Fragen der Aufsichtsarbeit werden durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der schulischen Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer.

(3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer übernehmen bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
3. der Durchführung von Sofortmaßnahmen,
4. der Dokumentation sowie
5. der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die weitere notfallmedizinische Versorgung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Eines der Fallbeispiele nach Satz 2 muss aus dem Bereich des qualifizierten Krankentransports oder aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Ein Fallbeispiel wird durch ein Fachgespräch ergänzt. In diesem haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ihr Handeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der schulischen Ausbildungsstätte. Jedes Fallbeispiel wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine Person zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NotSan-APrV tätig ist, abgenommen und benotet. Bei mindestens einem der beiden Fallbeispiele nach Satz 2 ist die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende anwesend. Sie oder er kann sich an der praktischen Prüfung beteiligen.

§ 9

Benotung der staatlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
 „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer im Benehmen mit diesen die Note für die Aufsichtsarbeit. Die

schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn diese mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Für die Bewertung der praktischen Prüfung bildet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Aus den Prüfungsnoten der beiden Fallbeispiele bildet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende aus dem arithmetischen Mittel die Gesamtnote für die praktische Prüfung. Die Berechnung erfolgt jeweils auf eine Stelle hinter dem Komma; die zweite Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Werte werden jeweils wie folgt zugeordnet:

sehr gut (1)	bei einem Wert von 1,0 bis 1,4;
gut (2)	bei einem Wert von 1,5 bis 2,4;
befriedigend (3)	bei einem Wert von 2,5 bis 3,4;
ausreichend (4)	bei einem Wert von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft (5)	bei einem Wert von 4,5 bis 5,4;
ungenügend (6)	bei einem Wert von 5,5 bis 6,0.

(4) Die Note der schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der praktischen Prüfung werden in einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgewiesen.

§ 10

Bestehen und Wiederholen der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist. Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

(2) Jeder Teil der staatlichen Prüfung, in dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der staatlichen Prüfung oder Prüfungsteile ist innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der staatlichen Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende kann bestimmen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur Wiederholung nur zugelassen wird, wenn sie oder er an einer Wiederholung von Ausbildungsabschnitten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der Wiederholung von Ausbildungsabschnitten bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte, anzugeben sind.

§ 11

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der staatlichen Prüfung oder einem Teil der staatlichen Prüfung zurück, so hat sie oder er der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt, so gilt die staatliche Prüfung oder der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger

Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die staatliche Prüfung oder der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis

(1) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, gibt die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die staatliche Prüfung oder einen Teil der staatlichen Prüfung, so gilt die staatliche Prüfung oder der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die staatliche Prüfung oder der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende. § 11 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende kann bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären; § 10 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 14

Niederschrift und Prüfungsunterlagen

(1) Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der staatlichen Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium zu übersenden.

(2) Die Unterlagen nach § 7 Satz 3 Nr. 1 bis 3, alle Beurteilungsunterlagen der staatlichen Prüfung und die Unterlagen nach Absatz 1 hat die schulische Ausbildungsstätte mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Unterlagen der staatlichen Prüfung zu gewähren.

§ 15

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1995 (StAnz. S. 81) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter ist mit der Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

(2) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter, die in einem anderen Bundesland abgeschlossen worden ist, wird anerkannt, wenn sie den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) entspricht.

(3) Eine von einer oder einem Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in einem anderen Staat abgeschlossene Ausbildung kann auf Antrag von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium anerkannt werden, wenn sie mit der Ausbildung nach den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) gleichwertig ist.

§ 16

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Ausbildungen zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, sind die Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1995 (StAnz. S. 81) weiterhin anzuwenden.

(2) Ausbildungen zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer und zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter mit einem Ausbildungsbeginn bis zum 31. Dezember 2021 können abweichend von dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1995 (StAnz. S. 81) absolviert werden. Für Ausbildungen nach Satz 1 mit einem Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2022 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1995 (StAnz. S. 81) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 außer Kraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst		Zeitansatz		
		Schulische Ausbildungs- stätte	Behandlungs- einrichtung	Lehrrettungswache
		60 Unterrichtseinheiten	16 Stunden	40 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • sind über den Ablauf der Ausbildung informiert. 			
Thema A2: Im Krankentransport und Rettungsdienst mitwirken	<ul style="list-style-type: none"> • grenzen die Aufgaben des Krankentransportes und des Rettungsdienstes voneinander ab, • ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungsdienst ein, • beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes, • erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Krankentransport und Rettungsdienst, • verstehen den Rettungsdienst als Teil des Bevölkerungsschutzes und stellen Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar, • legen die Grundlagen der Finanzierung des Krankentransportes und des Rettungsdienstes dar, • entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Verhaltensanforderungen an das Rettungsdienstpersonal. 			

<p>Thema A3: Sich in Krankentransport und Rettungsdienst angemessen verhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung, • beachten berufsgenossenschaftliche Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Einsatz, • nutzen die Möglichkeiten zum Eigenschutz, • arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz, • kommunizieren im Einsatz kollegial, • wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an, • nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation, • ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten, • ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein, • ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein, • stellen sich flexibel auf neue Situationen ein, • richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus, • entwickeln Wertevorstellungen und beachten diese im beruflichen und privaten Umfeld, • reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.
<p>Thema A4: Verschiedene rechtliche Fragestellungen berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in der Bundesrepublik, • ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein, • übertragen relevante Regelungen der Straßenverkehrsordnung auf konkrete Einsatzsituationen, • beachten grundlegende Regelungen der Arbeitsschutzgesetze und Arbeitsschutzverordnungen, • sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und übertragen sie auf einzelne Fallkonstellationen, • beachten relevante Inhalte des Medizinprodukterechts.

<p>Thema A5: Bei der standardisier- ten Patientenversor- gung mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • führen eine strukturierte Erstversorgung von Patientinnen und Patienten unterschiedlicher Altersgruppen durch, • erfassen das ABCDE-Schema in seinen Grundzügen und Prioritäten, • unterscheiden zwischen Primary und Secondary Survey, • passen ihre Versorgungsstrategien der jeweiligen Patientensituation an.
<p>Thema A6: Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene, • beachten die relevanten gesetzlichen Grundlagen, berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung, • wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an, • sind sich ihrer Aufgaben, Verantwortung und Grenzen im Einsatz bewusst.
<p>Thema A7: Pharmakologische Grundlagen im Einsatz berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • geben relevante Inhalte des Arzneimittelgesetzes wieder, • berücksichtigen relevante Inhalte des Betäubungsmittelgesetzes, • verfügen über Grundkenntnisse pharmakologischer Grundlagen, • differenzieren verschiedene Applikationsarten und führen diese durch oder assistieren bei deren Durchführung, • unterscheiden im Rettungsdienst gebräuchliche Notfallmedikamente nach ihrem Anwendungszweck.
<p>Thema A8: Dokumentieren in Krankentransport und Rettungsdienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Notwendigkeit einer guten Dokumentation, auch aus rechtlicher Hinsicht, bewusst und dokumentieren adäquat, • wenden die Hilfsmittel zur Dokumentation an.
<p>Thema A9: Transport und Über- gabe durchführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umlagern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patienten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rückschonenden Arbeitens, • beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Begleiten von gefährlichen Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung kinästhetischer Grundsätze, • differenzieren die Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung nach DIN EN 1789, • differenzieren die Transportmittel nach DIN EN 1865 nach Einsatzzweck, • führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung durch,

	<ul style="list-style-type: none">• berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um,• führen eine strukturierte Übergabe durch.
Thema A10: Sich in besonderen Einsatzlagen (MANV, Amok, Terror, CBRN) angemessen verhalten	<ul style="list-style-type: none">• ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstrukturen bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein,• differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereignissen,• ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organisationen im Großschadensfall ein,• wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefährdung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an,• unterscheiden die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der Individualmedizin,• wirken an der Vorsichtung mit.

Themenbereich B: Versorgung nach dem ABCDE-Schema		Zeitansatz		
		Schulische Ausbildungsstätte	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
		120 Unterrichtseinheiten	56 Stunden	88 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema B1: Menschen mit A-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege, • erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel, • wenden relevante Lagerungsarten an, • wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. 			
Thema B2: Menschen mit B-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems, • erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch, • wenden Maßnahmen bei Atemstörungen, Ateminsuffizienz und Atemstillstand an, • wenden relevante Lagerungsarten an. 			
Thema B3: Menschen mit C-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems, • erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch, • führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch, • wenden relevante Lagerungsarten an, • führen geeignete Wiederbelebensmaßnahmen durch. 			
Thema B4: Menschen mit D-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems, • erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch, • wenden relevante Lagerungsarten an. 			

Thema B5: Menschen mit E- Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung,• gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten,• wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmeerhalt durch,• erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch,• erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch,• wenden relevante Lagerungsarten an.
Thema B6: Informationen durch Anamneseerhebung gewinnen	<ul style="list-style-type: none">• wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an,• nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung,• führen eine notfallbezogene Untersuchung durch.
Thema B7: Bei der weiteren Ver- sorgung mitwirken	<ul style="list-style-type: none">• sind sich der Notwendigkeit der Reevaluation bewusst und führen ein Secondary Survey durch,• erkennen eigene Grenzen der Versorgung und fordern geeignete Ressourcen nach,• ermitteln die geeignete Versorgungseinrichtung nach adäquaten Kriterien,• führen den Transport unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und der Lagerung durch,• verfügen über ein Überblickswissen zur weiteren apparativen Untersuchung und Versorgung in der Klinik.

Themenbereich C: Spezielle Versorgung		Zeitansatz		
		Schulische Ausbildungs- stätte	Behandlungs- einrichtung	Lehrrettungswache
		40 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema C1: Menschen mit Verlet- zungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der all- gemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems, • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an, • differenzieren unterschiedliche Verletzungsmuster, • schätzen Patientenschäden unter Berücksichtigung kinematischer Grund- sätze ein, • berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten, • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Versorgung von Verletz- ten anhand des ABCDE-Schemas durch, • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendi- ge lebensrettende Maßnahmen durch. 			
Thema C2: Menschen nach Elekt- rounfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an, • differenzieren unterschiedliche Elektrounfälle, • schätzen Patientenschäden durch die Einwirkung von elektrischem Strom ein, • berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten, • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Elektrounfällen anhand des ABCDE-Schemas durch, • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen durch Elektrounfälle und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 			
Thema C3: Menschen nach Tauch- oder Ertrin- kungsunfällen ver- sorgen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an, • berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten, • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Tauch- und Ertrinkungs- unfällen anhand des ABCDE-Schemas durch. 			

<p>Thema C4: Patientinnen mit gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer Aspekte der weiblichen Geschlechtsorgane, • beschreiben die grundlegenden physiologischen Vorgänge einer Geburt, • erfassen spezielle Notfallbilder in Gynäkologie und Geburtshilfe und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein, • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe anhand des ABCDE-Schemas durch; dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der Patientinnen, • wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.
<p>Thema C5: Notfälle bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • differenzieren die verschiedenen Lebensaltersphasen und erkennen die Zusammenhänge mit relevanten anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Besonderheiten, • erfassen spezielle Notfallbilder im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein, • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter anhand des ABCDE-Schemas durch; dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen. • wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit, • führen geeignete Wiederbelebungsmaßnahmen durch.
<p>Thema C6: Ältere Menschen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse relevanter anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Veränderungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten, • beachten die Besonderheiten, die sich aus den Umständen der Versorgung älterer Menschen ergeben, • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei älteren Menschen anhand des ABCDE-Schemas durch; dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe, • berücksichtigen die spezifische Lebenssituation älterer Menschen.

<p>Thema C7: Menschen mit abdominalen Beschwerden versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Uro-Genital-Bereichs, insbesondere im Hinblick auf traumatische Blutungen. • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des ABCDE-Schemas durch, • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
<p>Thema C8: Menschen mit psychischen Störungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen relevante psychiatrische Notfallbilder anhand typischer Symptome, • wenden allgemeine Maßnahmen, insbesondere zum Eigenschutz im Umgang mit Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, an, • beachten relevante Rechtsgrundlagen (z. B. Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen).
<p>Thema C9: Menschen mit Vergiftungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse grundlegender Begriffe im Bereich der Toxikologie, • berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten, • erkennen relevante Intoxikationen anhand typischer Symptome, • nutzen spezielle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (z. B. Giftinformationszentrale), • führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Vergiftungen anhand des ABCDE-Schemas durch, • erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Vergiftungen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
<p>Thema C10: Menschen mit Infektionskrankheiten/-gefährdungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems, • berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten, • sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst, • wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an, • beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.

Themenbereich D: Psychosoziale Aspekte		Zeitansatz		
		Schulische Ausbildungs- stätte	Behandlungs- einrichtung	Lehrrettungswache
		20 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziele			
	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema D1: Psychosoziale Erste Hilfe/ Notfallversor- gung (PSNV) sicher- stellen	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Bedeutung von psychosozialer Erster Hilfe/ Notfallversor- gung bewusst, • unterscheiden ausgewählte Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und anderen Beteiligten in Notfällen, • erkennen eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung und berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten, • wenden Handlungsprinzipien der psychosozialen Ersten Hilfe an, • stellen eine Anschlussversorgung über Notfallseelsorge/ Kriseninterven- tion sicher. 			
Thema D2: Akute Belastungsreak- tionen und Posttrau- matische Belastungs- störungen erkennen	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen akute Stressreaktionen im Einsatz bei sich und anderen Betei- ligten, • nehmen Symptome einer akuten Belastungsreaktion wahr, • grenzen akute Belastungsreaktionen zur Posttraumatischen Belastungs- störung (und Traumafolgestörungen) ab. 			
Thema D3: Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • wenden Strategien zur Ablenkung an (Abstand gewinnen), • nutzen Verarbeitungsstrategien. 			
Thema D4: Kollegiale Unterstüt- zung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Bedeutung der kollegialen Ressource in Krisensituationen bewusst, • wenden Handlungsprinzipien der kollegialen Unterstützung an, • nutzen die Möglichkeiten einer Anschlussversorgung. 			

Anlage 2
(zu § 5 Satz 2)

Bescheinigung
über die erfolgreiche Ausbildung
zur Rettungshelferin / zum Rettungshelfer

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer theoretisch-praktischen Ausbildung im Umfang von 240 Stunden und einer praktischen Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 80 Stunden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern (APORettSan) vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 797, BS 2128-1-2) in der jeweils geltenden Fassung die Qualifikation

Rettungshelferin / Rettungshelfer

erreicht.

Die Ausbildung fand in folgendem Zeitraum statt:

- a) 240-stündige theoretisch-praktische Ausbildung vom ... bis ...
- b) 80-stündige praktische Ausbildung im Rettungsdienst vom ... bis ...

Ort, Datum

(Siegel / Stempel)

(Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters der schulischen Ausbildungsstätte)

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2)

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am ... die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (APORettSan) vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 797, BS 2128-1-2) in der jeweils geltenden Fassung

bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung „_____“

2. im praktischen Teil der staatlichen Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der Prüfungsvorsitzenden / des Prüfungsvorsitzenden)

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 1 Satz 1)

Bezeichnung der schulischen Ausbildungsstätte

Niederschrift über die staatliche Prüfung nach den §§ 6 bis 14 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (APORettSan)

1. An der oben bezeichneten Ausbildungsstätte fand folgende staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 APOrettSan in der jeweils geltenden Fassung statt.

Schulstandort:	Bezeichnung des Schulstandortes, an dem die staatliche Prüfung abgehalten wurde, PLZ, Ort, Straße	
Termin der schriftlichen Prüfung	Datum:	
	Uhrzeit Beginn:	
	Uhrzeit Ende:	
Termin(e) der praktischen Prüfung	Datum Beginn	
	Datum Ende	

2. Die im Folgenden aufgeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden zur staatlichen Prüfung zugelassen. Die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 2 APOrettSan lagen jeweils vor.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Art der Prüfung Zutreffendes bitte ankreuzen *			Prüfungsergebnis [bestanden / nicht bestanden]
				P	WP s	WP p	

*: [P: Prüfung; WP s: Wiederholungsprüfung schriftlich; WP p Wiederholungsprüfung praktisch]

3. Gegenstand der Prüfungsteile ergibt sich aus der Dokumentation nach § 14 APOrettSan.

4. Besondere Vorkommnisse:

--

5. Folgende Entscheidungen wurden gefasst (insbesondere Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 APOrettSan dokumentieren):

<input type="checkbox"/>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die staatliche Prüfung (P) nicht bestanden haben (siehe 2.), werden gemäß § 10 Abs. 4 APOrettSan schriftlich über die Prüfungsnoten und - sofern zutreffend - über Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte informiert. Wenn zutreffend bitte ankreuzen

6. Bemerkungen:

--

Ort, Datum

(Unterschrift Prüfungsvorsitzende /
Prüfungsvorsitzender)